

BGer 5A_670/2021 vom 29. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_670_2021

FR: TF 5A_670/2021 du 29 avril 2022

IT: TF 5A_670/2021 del 29 aprile 2022

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche (Art. 75 BGG) Entscheid, mit dem auf eine Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde bzw. eine Beschwerde gegen die Weigerung, eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung auszustellen, nicht eingetreten worden ist.

E. 1.1.1

Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung gemäss Art. 336 Abs. 2 ZPO ist grundsätzlich weder ein Entscheid noch eine prozessleitende Verfügung, sondern ein blosses Beweismittel. Als solches ist sie nicht anfechtbar. Das ist sie jedoch allenfalls dann, wenn sie sich nicht auf ihre Beweismittelfunktion beschränkt, sondern ihr Verfügungscharakter zukommt (Urteil 4A_593/2017 vom 20. August 2018 E. 3.2.1 und 3.2.2 mit Literaturhinweisen, nicht publ. in: BGE 144 III 404 : Anwendungsfall, da in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung sinngemäss die Feststellung enthalten war, der Vergleichsvorschlag sei nicht fristgerecht abgelehnt worden und es werde definitiv keine Klagebewilligung ausgestellt, womit ihr in diesem konkreten Fall Verfügungscharakter zukam).

E. 1.1.2

Auf die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung haben die Parteien grundsätzlich einen Anspruch (DANIEL STAEHELIN, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. Aufl. 2016, N. 15 zu Art. 336 ZPO). Aus diesem Anspruch wird in der Lehre die Beschwerdefähigkeit der Weigerung, eine solche Bescheinigung auszustellen, abgeleitet. NICOLAS JEANDIN erachtet die Beschwerde nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO für zutreffend (NICOLAS JEANDIN, in: Commentaire Romand, Code de procédure civile, 2. Aufl. 2019, N. 11 zu Art. 336 ZPO), während MELANIE HUBER und URS HOFFMANN-NOWOTNY die Zulässigkeit der Beschwerde aus Art. 319 lit. c ZPO (Rechtsverzögerung) ableiten (MELANIE HUBER, Die Vollstreckung von Urteilen nach der Schweizerischen ZPO, 2016, Rz. 94; URS HOFFMANN-NOWOTNY, in: ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, 2013, N. 12 zu Art. 309 ZPO). DANIEL STAEHELIN schliesslich spricht sich schlicht für die Möglichkeit einer Beschwerde aus, ohne näher auf die konkret zulässige Beschwerde einzugehen (DANIEL STAEHELIN, a.a.O., N. 25 zu Art. 336 ZPO).

E. 1.1.3

Wie ausgeführt, ist die Vollstreckbarkeitsbescheinigung normalerweise weder ein Entscheid noch eine prozessleitende Verfügung, sondern ein Beweismittel. Damit stellt auch die Mitteilung eines Gerichts, mangels Vollstreckbarkeit könne keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausgestellt werden, weder ein Entscheid noch eine

prozessleitende Verfügung dar; einer Mitteilung diesen Inhalts kommt kein Verfügungscharakter zu. Ein Anfechtungsobjekt ist nicht gegeben. Art. 336 Abs. 2 ZPO verpflichtet das urteilende Gericht zwar bei gegebenen Voraussetzungen, ein Beweismittel auszustellen; ein Anspruch auf einen anfechtbaren Entscheid über die verweigerte Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung besteht dagegen nicht.

Ohnehin müsste eine Beschwerde im Sinn von Art. 319 lit. b ZPO am Erfordernis des nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils scheitern, ist doch die Vollstreckungsbehörde von vornherein nicht an eine entsprechende Bescheinigung gebunden, sondern prüft diese die Vollstreckbarkeit eines Entscheids frei und von Amtes wegen (vgl. Art. 341 Abs. 1 ZPO, dazu Urteil 4A_593/2017 vom 20. August 2018 E. 3.2.1, nicht publ. in: BGE 144 III 404; Art. 80 Abs. 1 SchKG, dazu BGE 105 III 43 E. 2a sowie Urteil 5D_32/2021 vom 20. Dezember 2021 E. 2.1) und kann der Beweis der Vollstreckbarkeit ohne grossen Aufwand auch anders als mit einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung erbracht werden. Ebenso steht im vorliegenden Kontext eine Rechtsverzögerungsbeschwerde nach Art. 319 lit. c ZPO ausser Frage, denn hat das Gericht das Ausstellen einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung mit der Begründung abgelehnt, der fragliche Entscheid sei nicht vollstreckbar, endet eine möglicherweise zuvor andauernde Rechtsverzögerung und kann mangels Rechtsschutzinteresses keine Rechtsverzögerungsbeschwerde (mehr) erhoben werden (vgl. MARTIN STERCHI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. II, 2012, N. 13 zu Art. 321 ZPO; KARL SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 23 zu Art. 319 ZPO).

E. 1.1.4

Wie sich aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt, hat das um Bescheinigung der Vollstreckbarkeit angebehrte Gericht zwölf Tage nach Eingehen des Begehrens den Beschwerdeführern per Schreiben mitgeteilt, es könne aufgrund der in der Zwischenzeit erteilten aufschiebenden Wirkung keine derartige Bescheinigung ausgestellt werden. Gegen dieses Schreiben war nach dem oben Ausgeführten keine Beschwerde möglich, und zwar weder nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 noch nach Art. 319 lit. c ZPO. Trotzdem hat die Vorinstanz die Beschwerde entgegengenommen, ist jedoch in der Folge mangels Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführer nicht darauf eingetreten. Kann das Schreiben des angebehrten Gerichts, mit welchem dieses die Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung aufgrund mangelnder Vollstreckbarkeit verweigert, nicht angefochten werden, so stellt auch der vorinstanzliche Entscheid, mit dem letztlich förmlich (erneut) bestätigt wird, dass die Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung nicht möglich ist, keinen anfechtbaren Entscheid im Sinne des BGG dar.

E. 1.1.5

Ob die Möglichkeit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde nach Art. 319 lit. c ZPO gegeben ist, wenn das Gericht auf das Ersuchen um Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung überhaupt nicht reagiert, oder gegebenenfalls die Staatshaftung einsetzt, braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden.

E. 1.2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten unter solidarischer Haftbarkeit den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.